
Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 7

Hamm/Lippstadt, den 08.12.2015

Seite 61

Nr. 19

Geschäftsordnung des Hochschulrats der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 23.11.2015

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 17 Abs. 3 und Abs. 4, 21 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S.547), gibt sich der Hochschulrat der Hochschule Hamm-Lippstadt folgende geänderte Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zusammensetzung und Leitung
- § 2 Einberufung des Hochschulrats
- § 3 Beschlussfähigkeit
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Beratung und Beschlussfassung
- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Ausschüsse
- § 8 Geschäftsstelle
- § 9 Sitzungsniederschrift
- § 10 Aufwandsentschädigung
- § 11 Änderung der Geschäftsordnung
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1

Zusammensetzung und Leitung

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums und die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule nehmen an den Sitzungen des Hochschulrates mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Hochschulrat wählt in geheimer Abstimmung jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied zur oder zum Vorsitzenden und zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Amtszeiten für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz beginnen am Tag nach der Wahl und enden mit Ablauf der Amtszeit als Mitglied des Hochschulrats. Wiederwahl der oder des Vorsitzenden ist einmal zulässig.
- (3) Die Sitzungsleitung obliegt der oder dem Vorsitzenden; bei deren oder dessen Abwesenheit obliegt sie der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter.
- (4) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat gegenüber Hochschule und Öffentlichkeit.

§ 2

Einberufung des Hochschulrats

- (1) Der Hochschulrat tagt mindestens viermal jährlich. Der Hochschulrat wird schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin einberufen. Die oder der Vorsitzende hat diejenigen Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihr oder ihm mindestens zehn Werktage vor dem Sitzungstag schriftlich oder elektronisch mitgeteilt worden sind.
- (2) Der Hochschulrat muss einberufen werden, wenn es mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
- (3) In dringenden Fällen kann der Hochschulrat formlos nur unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. In diesen Fällen muss die Einladung zwei Werktage vor dem Sitzungstag zugehen bzw. die Mitglieder müssen von der Einladung Kenntnis erhalten haben.

§ 3

Beschlussfähigkeit

Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzungsordnungsgemäß einberufen wurde. Der Hochschulrat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden formell festzustellen.

§ 4

Tagesordnung

Die oder der Vorsitzende lässt über die vorgeschlagene Tagesordnung Beschluss fassen sowie das Protokoll der vorhergehenden Sitzung genehmigen. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können aufgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats zustimmt.

§ 5

Beratung und Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied, auch ein beratendes Mitglied, ist berechtigt, zu den Verhandlungspunkten der Tagesordnung Anträge zu stellen. Über die Reihenfolge, in der abgestimmt wird, entscheidet die oder der Vorsitzende, bei Widerspruch der Hochschulrat.

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind unmittelbar nach Ende eines Diskussionsbeitrags zu behandeln.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen; Stimmenenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (4) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Beschlüsse des Hochschulrates können auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden; die Frist soll mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen umfassen. Die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe ist nur zulässig, wenn die Mitglieder hierüber Einvernehmen erzielt haben.
- (6) Die Inhalte der Sitzungen des Hochschulrats werden nach Zustimmung durch die/den Vorsitzende/n auf der Homepage der Hochschule öffentlich zugänglich gemacht. Die/Der Vorsitzende berichtet im Senat einmal im Jahr über die Tätigkeit des Hochschulrats.

§ 6

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrates sind nicht öffentlich.
- (2) Der Hochschulrat kann Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
- (3) Die Mitglieder des Hochschulrates sind zur Verschwiegenheit über Beratungsgegenstände und -ergebnisse verpflichtet.
- (4) Der Hochschulrat beschließt am Ende einer jeden Sitzung, welche Informationen an die Medien weiter gegeben werden und legt den Inhalt der Medieninformation fest.

§ 7

Ausschüsse

Der Hochschulrat kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen dürfen nur Mitglieder des Hochschulrates angehören. Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses hat dem Hochschulrat zu berichten.

§ 8

Geschäftsstelle

Die Hochschule richtet eine Geschäftsstelle ein. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für Vor- und Nachbereitung der Sitzungen. Sie nimmt die Verwaltungsangelegenheiten des Hochschulrats wahr.

§ 9

Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Hochschulrats wird eine Niederschrift gefertigt.
- (2) Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

§ 10

Aufwandsentschädigung

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Hochschulrats eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,- €. Die oder der Vorsitzende erhält den doppelten Betrag.
- (2) Fahrtkosten werden erstattet.

§ 11

Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese geänderte Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.

Hamm, den 08.12.2015

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt